

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Eine Patientenverfügung kann verbindlich *oder für die* Ermittlung des Patientenwillens *beachtlich sein*

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Eine Patientenverfügung kann *den Willen eines Patienten, eine medizinische Behandlung abzulehnen, verbindlich festlegen (§ 6). Im Übrigen ist jede vorliegende Patientenverfügung bei der* Ermittlung des Patientenwillens *zu Grunde zu legen (§ 8).*

(3) *Die Voraussetzungen, das Bestehen, der Umfang, die Wirkungen, die Änderung und die Beendigung einer Patientenverfügung richten sich für Behandlungen in Österreich nach österreichischem Recht.*

#### Begriffe

§ 2. (1) ....

(2) ....

#### Begriffe

§ 2. (1) ...

(2) ...

(3) *Register im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Verzeichnis, das ungeachtet seiner technischen Umsetzung der Aufnahme von Patientenverfügungen dient. Datenspeicher (§ 2 Z 7 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 [GTelG 2012], BGBl. I Nr. 111/2012) und Verweisregister (§ 2 Z 13 GTelG 2012) sind keine Register im Sinn dieses Bundesgesetzes.*

#### Errichtung

§ 6. (1) Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor *einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 11e Kranken- und Kuranstaltengesetz, BGBl. errichtet worden ist und der Patient über die Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist.*

(2) *Der* Rechtsanwalt,

#### Errichtung

§ 6. (1) Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor

*1. einem* Rechtsanwalt *oder*

**Geltende Fassung**

Notar oder *rechtskundige*  
Mitarbeiter der Patientenvertretungen *hat*

die Vornahme dieser Belehrung in der Patientenverfügung unter Angabe *seines* Namens und *seiner* Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren.

**Erneuerung**

§ 7. (1) Eine Patientenverfügung verliert nach Ablauf von *fünf* Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat. Sie kann *unter Einhaltung der Formerfordernisse des § 6* nach entsprechender ärztlicher Aufklärung erneuert werden; *damit beginnt* die Frist von *fünf* Jahren neu zu laufen.

(2) Einer Erneuerung ist es gleichzuhalten, wenn einzelne Inhalte der Patientenverfügung nachträglich geändert werden. *Dabei sind die Bestimmungen über die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung entsprechend anzuwenden.* Mit jeder nachträglichen Änderung beginnt die in Abs. 1 genannte Frist für die gesamte Patientenverfügung neu zu laufen.

(3) Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann.

**Vorgeschlagene Fassung**

2. einem Notar oder
3. *einem rechtskundigen* Mitarbeiter der Patientenvertretungen (*§ 11e des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957*)

*errichtet worden ist, den Willen des Patienten eindeutig zum Ausdruck bringt und der Patient über die Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist.*

(2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben* die Vornahme dieser Belehrung in der Patientenverfügung durch eigenhändige Unterschrift sowie unter Angabe *ihres* Namens und *ihrer* Anschrift zu dokumentieren *und nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 14d ab technischer Verfügbarkeit die Patientenverfügung – sofern der Patient nicht widerspricht – in ELGA zur Verfügung zu stellen. In einer Verordnung gemäß § 14d ist festzulegen, in welcher Weise eine Zurfügungstellung, allenfalls unter Einbindung der ELGA-Ombudsstelle, zu erfolgen hat.*

**Erneuerung**

§ 7. (1) Eine *verbindliche* Patientenverfügung verliert nach Ablauf von *acht* Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat. Sie kann nach entsprechender ärztlicher Aufklärung *gemäß § 5* erneuert werden, *wodurch* die Frist von *acht* Jahren *oder eine vom Patienten kürzer bestimmte Frist* neu zu laufen beginnt.

(2) *Sofern die Erneuerung bei einem Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, sind die Formerfordernisse des § 6 Abs. 1 einzuhalten.*

(3) Einer Erneuerung ist es gleichzuhalten, wenn einzelne Inhalte der Patientenverfügung nachträglich geändert *bzw. ergänzt* werden. Mit jeder nachträglichen Änderung beginnt die in Abs. 1 *und 2* genannte Frist für die gesamte Patientenverfügung neu zu laufen.

(4) *Sofern eine Patientenverfügung in einem Register erfasst wurde, ist die gemäß § 6 Abs. 1 zuständige Person verpflichtet, auch eine ihr zur Kenntnis gebrachte erneuerte oder geänderte Patientenverfügung in diesem Register zu vermerken und es ist überdies gemäß § 6 Abs. 2 vorzugehen.*

(5) Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann.

**Geltende Fassung****3. Abschnitt*****Beachtliche Patientenverfügung*****Voraussetzungen**

§ 8. Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllt, ist dennoch *für die Ermittlung des Willens des Patienten beachtlich*.

***Beachtung der Patientenverfügung***

§ 9. Eine *beachtliche* Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu *beachten*, je *eher* sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,

wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,

wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,

inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,

*wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde und*

*wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt.*

**Dokumentation**

§ 14. (1) ...

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung****3. Abschnitt*****Bedeutung anderer Patientenverfügungen*****Voraussetzungen**

§ 8. Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllt, ist dennoch *der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen*.

***Berücksichtigung***

§ 9. Eine Patientenverfügung *gemäß § 8* ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu *berücksichtigen*, je *mehr* sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,

2. wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,

3. wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,

4. inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht *und*

5. wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt.

**Dokumentation**

§ 14. (1) ...

(2) ...

(3) *Ein Patient kann eine Patientenverfügung an die ELGA-Ombudsstelle gemäß § 17 GTelG 2012 zur Speicherung in ELGA gemäß § 14a übermitteln. Sofern der Patient ELGA-Teilnehmer ist, wird die Patientenverfügung in ELGA gespeichert.*

***Verarbeitung in ELGA***

§ 14a. (1) *Die Verarbeitung von Patientenverfügungen in ELGA gemäß den*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Abs. 2 bis 4 ist*

*1. zulässig, sofern*

- a) der Patient ELGA-Teilnehmer im Sinn des 4. Abschnittes des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 ist,*
- b) kein gültiger Widerspruch gemäß § 15 Abs. 2 2. Satz GTelG 2012, der sich auf alle Arten von ELGA-Gesundheitsdaten bezieht, besteht und*
- c) die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2a GTelG 2012 erfüllt sind und*

*2. verpflichtend*

- a) nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit sowie*
- b) entsprechend dem in § 14d Z 3 festgelegten Zeitpunkt.*

*(2) Die Anwendung von § 2d Abs. 2 Z 3 Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, ist für in ELGA zur Verfügung gestellte Patientenverfügungen ausgeschlossen.*

*(3) Ein Patient gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a hat das Recht, von der ELGA-Ombudsstelle die Speicherung einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA zu verlangen.*

*(4) Eine in § 6 Abs. 1 genannte Person hat entsprechend § 6 Abs. 2 die neue Patientenverfügung, die aktuelle Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung zur*

- 1. Speicherung sowie*
- 2. Aufnahme von Verweisen*

*in ELGA zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auf Verlangen des Patienten auch für Patientenverfügungen gemäß § 8.*

*(5) Ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter hat, unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 7 GTelG 2012, die jeweils aktuelle Version der Patientenverfügung ausschließlich in*

- 1. ELGA entsprechend seiner Rechte gemäß § 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 GTelG 2012 sowie*
- 2. der gemäß § 14 Abs. 1 geführten Dokumentation*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

zu erheben.

**Speicherung in ELGA**

**§ 14b.** (1) Die Speicherung von einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder der Widerruf sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA sind nur zulässig, wenn das Datum der Errichtung bekannt ist und auch in ELGA zur Verfügung gestellt wird.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 3 GTelG 2012 haben die Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO), die Datenspeicher und Verweisregister betreiben, die in ELGA zur Verfügung gestellten Patientenverfügungen zehn Jahre nach dem Sterbedatum des an ELGA teilnehmenden Patienten, sofern das Sterbedatum bekannt ist, automatisch zu löschen.

(3) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zu Zwecken des Abs. 2 die Sterbedaten von Patienten, die ELGA-Teilnehmer sind, den Auftragsverarbeitern (Art. 4 Z 8 DSGVO), die Datenspeicher und Verweisregister betreiben, rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Elektronische Verweise auf in ELGA zur Verfügung gestellte Patientenverfügungen sind

1. abweichend von § 20 Abs. 5 Z 1 GTelG 2012 nur mit dem bPK-GH des Patienten gemäß § 14a Abs. 1 Z 1 lit. a sowie
2. abweichend von § 20 Abs. 5 Z 2 GTelG 2012 mit einer eindeutigen Kennung des für die Aufnahme der Patientenverfügung in ELGA Verantwortlichen,

zu speichern.

**Grundsätze der Datenverarbeitung**

**§ 14c.** (1) Die in diesem Bundesgesetz, insbesondere in § 14a, vorgesehene Verarbeitung von Patientenverfügungen in ELGA ist eine zulässige Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten im Sinn des § 14 GTelG 2012.

(2) Hinsichtlich Patientenverfügungen finden die Rechte gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a sowie § 21 Abs. 3 Z 1 GTelG 2012 keine Anwendung.

(3) Bei der Speicherung von Patientenverfügungen im Wege der ELGA-Ombudsstelle (§ 14a Abs. 2 Z 2) ist entgegen § 22 Abs. 2 Z 5 GTelG 2012 der Name jener natürlichen Person zu protokollieren, die die Aufnahme der

**Geltende Fassung****In-Kraft-Treten**

**§ 18.** Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf den Monat seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Patientenverfügungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen.

**Vorgeschlagene Fassung**

*Patientenverfügung im Wege der ELGA-Ombudsstelle tatsächlich verlangt hat.*

**Technische Spezifikation und Umsetzung**

**§ 14d.** Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann im Sinn des § 28 Abs. 2 GTelG 2012 mit Verordnung Folgendes festlegen:

1. die Struktur, das Format sowie die Standards gemäß § 27 Abs. 7, 8 und 9 GTelG 2012, die für
  - a) Patientenverfügungen in ELGA, sowie
  - b) die Schnittstellen zur Aufnahme von Patientenverfügungen gemäß § 14a Abs. 4, die zu verwenden sind, wobei international anerkannte Standards, die wirtschaftliche Vertretbarkeit sowie der Stand der technischen Möglichkeiten hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Strukturen bei den betroffenen ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern zu berücksichtigen sind,
2. die näheren technischen Modalitäten der Zurverfügungstellung gemäß § 14a Abs. 4 durch die in § 6 Abs. 1 genannte Person sowie
3. den jeweiligen Zeitpunkt, ab dem die Patientenverfügungen in ELGA gemäß § 14a bzw. § 13 Abs. 2 GTelG 2012 zu speichern bzw. zu erheben sind.

**In-Kraft-Treten**

**§ 18.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf den Monat seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Patientenverfügungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen.

(2) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, die §§ 6 bis 9 und die §§ 14a bis 14d samt Überschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung der PatVG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. XXX/2018, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Übergangsbestimmung**

**§ 18a.** Die Frist des § 7 Abs. 1 gilt auch für Patientenverfügungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PatVG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. xxx/2018, bereits errichtet waren.

